Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1938 | Nr. 8

Inhalt:

(Nr. 14427.) Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken. Vom 17. März 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Brennbare Flüssigkeiten und die damit und daraus hergestellten flüssigen Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C entflammbare Dämpfe entwickeln (z. B. Benzin, Benzol), dürfen zu Koch- und Heizzwecken nicht benutzt werden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Flüssigkeiten, Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnisse mischen lassen (z. B. Spiritus).

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Apparate, für die die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten oder den damit oder daraus hergestellten flüssigen Mischungen mit Rücksicht auf ihre Bauart von mir nach Anhörung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt für unbedenklich erklärt ist. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen unmittelbar bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg, einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme an mich weiterleiten wird.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften des § 1 wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 *RM* angedroht. Zuwiderhandlungen können außerdem gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafen bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Bomhard.

(Nr. 14428.) Verordnung über die Verstaatlichung der Polizei in der Stadt Dt. Krone. Vom 23. März 1938.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Ausübung der Polizei in der Stadt Dt. Krone nach Maßgabe der für die staatliche Polizeiverwaltung in Schneidemühl erlassenen Zuständigkeitsabgrenzung (vgl. MBliV. 1927 S. 84) unter Errichtung einer besonderen Polizeizweigstelle in Dt. Krone dem staatlichen Polizeiverwalter in Schneidemühl mit übertragen wird.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

(Nr. 14429.) Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. April 1936 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 30. März 1938.

Auf Grund des Reichsmietengesetzes § 21 in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) und der Ausführungsverordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 383) § 1 wird mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1.

In der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. April 1936 (Gesetzsamml. S. 99) wird § 3 wie folgt geändert:

An die Stelle der Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:

> Der Vermieter ist berechtigt, die Grundsteuer umzulegen. Übersteigt der von dem Vermieter infolge der Einführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 968) als Grundsteuer zu zahlende Betrag den Betrag der früheren Grundvermögensteuer, zu dessen Umlegung der Vermieter nach den bisherigen Vorschriften berechtigt war, so bleibt diese Erhöhung außer Betracht. Den bisherigen Betrag kann der Vermieter auch dann umlegen, wenn die Grundsteuer niedriger ist.

§ 2.

In den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) auf Preußen übergegangenen Gebieten findet § 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. April 1936 in der Fassung des § 1 dieser Verordnung keine Anwendung. Eine Umlegung von Abgaben nach § 6 findet nur statt, wenn die Abgaben nach dem 31. März 1938 neu eingeführt oder erhöht worden sind.

§ 3.

Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt in den folgenden Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen auf Preußen übergegangen sind:

a) in Groß Hansdorf und Schmalenbeck 118 vom Hundert der Friedensmiete,

b) in den übrigen von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gemeinden 114 vom Hundert der Friedensmiete,

c) in den von Lübeck auf Preußen übergegangenen Gebieten 115 vom Hundert der Friedensmiete.

§ 4.

In den von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebieten gelten die Bestimmungen der hamburgischen Bekanntmachung des Senats über die Festsetzung der gesetzlichen Miete vom 24. April 1936 (Amtlicher Anzeiger 1936 S. 421) über Abzüge und Zuschläge mit Ausnahme der Bestim-

mungen über die Abgeltung der Kosten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung für die Mietverhältnisse, auf die sie am 31. März 1938 Anwendung fanden, für die Dauer dieser Mietverhältnisse weiter. § 7 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. April 1936 findet bei Mietverhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Mieter auch dann berechtigt ist, die gesetzliche Miete um 4 vom Hundert der Friedensmiete zu kürzen, wenn eine Vereinbarung über die Übernahme der Schönheitsinstandsetzungen nicht vorliegt.

§ 5.

In den von Lübeck auf Preußen übergegangenen Gebieten gilt § 7 der lübeckischen Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 28. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Freien Hansestadt Lübeck Nr. 5 S. 29) weiter; § 5 gilt für die Mietverhältnisse weiter, auf die er am 31. März 1938 Anwendung fand.

§ 6.

(1) In den von Oldenburg auf Preußen übergegangenen Gebieten kann der Betrag weiter umgelegt werden, der gemäß der oldenburgischen Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 27. April 1936 (G. Bl. 62 S. 367) § 4 nach dem Stande vom 31 März 1938 umgelegt werden konnte. Soweit eine Umlegung nicht stattfand, weil das Reichsmietengesetz nach der Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 27. April 1936 nicht galt, kann der Betrag umgelegt werden, der bei Geltung der Vorschriften am 31. März 1938 hätte umgelegt werden können.

(2) Die oldenburgische Verordnung vom 27. April 1936 § 6 gilt für die Mietverhältnisse, auf die sie am 31. März 1938 Anwendung fand, für die Dauer dieser Mietverhältnisse weiter.

§ 7.

In den von Mecklenburg auf Preußen übergegangenen Gebieten kann der Betrag weiter umgelegt werden, der nach der mecklenburgischen Bekanntmachung vom 27. April 1936 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 22 S. 123) § 4 nach dem Stande vom 31 März 1938 umgelegt werden konnte. Soweit eine Umlegung nicht stattfand, weil das Reichsmietengesetz nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 27. April 1936 nicht galt, kann der Betrag umgelegt werden, der bei Geltung der Vorschriften am 31. März 1938 hätte umgelegt werden können.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Seldte.

(Nr. 14430.) Hauszinssteuerverordnung. Vom 30. März 1938.

Auf Grund der Ermächtigung im § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) und im § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 337) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

Die Hauszinssteuer wird in Preußen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Steuergegenstand.

(1) Steuergegenstand sind die unter § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) fallenden bebauten Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

(2) Steuergegenstand sind auch bebaute Grundstücke, deren Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, soweit die Grundstücke am 31. März 1938 der Hauszinssteuer unterlagen.

§ 3.

Steuerbefreiung.

(1) Von der Hauszinssteuer sind die Grundstücke befreit, die nach den Vorschriften in den §§ 4 bis 6 des Grundsteuergesetzes nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen von der Grundsteuer befreit sind. Darüber hinaus sind befreit Grundstücke, die zwar von der Grundsteuer nicht befreit sind, aber bei Fortbestehen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften von der Hauszinssteuer zu Beginn des Rechnungsjahrs 1938 befreit sein würden; bei Veränderungen in den Eigentums- oder Benutzungsverhältnissen ist jedoch die Vorschrift des Satzes 1 anzuwenden.

(2) Grundstücke, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder den im § 4 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes genannten Verbänden gehören oder von ihnen benutzt werden, sind von der Hauszinssteuer in dem Umfange befreit, in dem sie von der Grundsteuer befreit sind (§ 1 und § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 28. März 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 337 —).

(3) Grundstücke des Reichs, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, sind ohne Rücksicht auf die Benutzungsart von der Hauszinssteuer befreit (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 961 —).

(4) Grundstücke, die jüdischen Kultusvereinigungen oder ihren Verbänden gehören oder von ihnen benutzt werden, sind insoweit von der Hauszinssteuer nicht befreit, als sie von der Grundsteuer nicht befreit sind.

§ 4.

Steuerbemessungsgrundlage.

(1) Der Grundbetrag, der sich nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften in den §§ 2 und 3, für den Beginn des Rechnungsjahrs 1938 ergibt, bleibt Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Wenn in den auf Grund des Groß-Hamburg-Gesetzes (§ 17 Abs. 1 Ziffer 2) auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen bei Festsetzung des Grundbetrags eine Ertragsminderung berücksichtigt worden ist, ist der Grundbetrag maßgebend, der ohne Berücksichtigung der Ertragsminderung für den Beginn des Rechnungsjahrs 1938 festzusetzen ist.

§ 5.

Steuersatz.

Der Steuersatz, der sich nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) für den Beginn des Rechnungsjahrs 1938 ergibt, bleibt für jedes Grundstück unverändert.

§ 6.

Höhe der Steuer.

Die Steuer wird in der Höhe weiter erhoben, die sich aus den §§ 4 und 5 ergibt.

§ 7.

Ermäßigung der Steuer.

Die Steuer ist entsprechend der Vorschrift im § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zu ermäßigen um die laufende Geldverpflichtung aus einer privatrechtlichen wertbeständigen Last oder aus einer Schweizer Franken-Grundschuld.

§ 8.

Steuerschuldner.

Schuldner der Hauszinssteuer ist, wer nach § 7 des Grundsteuergesetzes Schuldner der Grundsteuer ist.

§ 9.

Haftung.

(1) Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Grundsteuergesetzes gelten für die Hauszinssteuer entsprechend.

(2) Das Vorrecht im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird bei der Hauszinssteuer auf die laufenden und die aus den letzten sechs Monaten rückständigen Beträge eingeschränkt.

§ 10.

Fortschreibungsveranlagung.

(1) Die Veranlagung der Steuer wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:

1. bei Änderung in der Person des Steuerschuldners;
2. bei Verminderung des Gebäudebestandes (z. B. Abbruch, Abbrand, Abverkauf);
3. bei Vermehrung des Gebäudebestandes (z. B. Zukauf);
4. bei Verminderung des Umfanges der Steuerpflicht;
5. bei Erweiterung des Umfanges der Steuerpflicht.

Die Vorschrift im § 225 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 ist die neue Steuer aus der bisherigen Steuer nach dem Verhältnisse der Friedensmieten (Friedensmietwerte) herzuleiten.

(3) Eine Änderung der Steuer (Abs. 2) unterbleibt, wenn die neue Steuer von der bisherigen Steuer um nicht mehr als 5 vom Hundert abweicht.

(4) Der Fortschreibungsveranlagung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungsstichtag).

(5) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungsstichtag (Abs. 4) beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkte.

§ 11.

Nachveranlagung.

(1) Eine Nachveranlagung der Steuer findet statt:

1. bei Entstehung eines neuen Steuergegenstandes;
2. bei Eintritt der Steuerpflicht.

(2) Bei Entstehung eines neuen Steuergegenstandes (Abs. 1 Ziffer 1) gilt die Vorschrift im § 10 Absatz 2 entsprechend, wenn der neue Steuergegenstand zur Hauszinssteuer ganz oder teilweise veranlagt war. In den Fällen, in denen der neue Steuergegenstand zur Hauszinssteuer nicht und auch nicht teilweise veranlagt war, sowie in den Fällen des Eintritts der Steuerpflicht (Abs. 1 Ziffer 2) ist die neue Steuer zu einem Jahresbetrage von 100 vom Hundert des nach den §§ 13

bis 15 des Grundsteuergesetzes festgesetzten Steuermeßbetrags zu veranlagen. Weicht der Umfang des Steuergegenstandes bei der Grundsteuer von dem bei der Hauszinssteuer ab, so ist für die Veranlagung der Hauszinssteuer der Steuermeßbetrag des Grundsteuergegenstandes nach dem Verhältnisse der Friedensmieten (Friedensmietwerte) aufzuteilen.

(3) Der Nachveranlagung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das dem maßgebenden Ereignisse folgt (Nachveranlagungsstichtag).

(4) Die Nachveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Nachveranlagungsstichtag (Abs. 3) beginnt.

§ 12.

Ende der Steuerentrichtung.

(1) Die Steuerpflicht fällt für den ganzen Steuergegenstand weg,

1. wenn für ihn ein Befreiungsgrund eintritt,
2. wenn er untergeht,
3. wenn er mit einem anderen Steuergegenstande verbunden wird oder sonst seine Eigenschaft als Steuergegenstand verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gilt als Stichtag für die Beurteilung der Verhältnisse der Tag, an dem die Voraussetzungen für den Wegfall der Steuerpflicht eingetreten sind. In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt.

(3) Beim Wegfall der Steuerpflicht in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist die Steuer bis zum Schlusse des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten; die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 14 dieser Verordnung) gestellt worden ist. In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 hat der bisherige Steuerschuldner die Steuer bis zum 31. März des auf die Änderung folgenden Kalenderjahrs zu entrichten.

§ 13.

Fälligkeit.

Die Steuer ist am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags fällig.

§ 14.

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung und Verfahren.

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitreibung (§§ 325 bis 381) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamts das Katasteramt, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten und des Finanzgerichts der Regierungspräsident, an die Stelle des Reichsfinanzhofs das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen und der sonst zuständigen Reichsminister der Preußische Finanzminister und an die Stelle des Reichs das Land Preußen tritt. Soweit in den Vorschriften der Reichsabgabenordnung eine nach Steuerarten unterschiedliche Regelung getroffen ist, ist die für die Grundsteuer getroffene Regelung auch für die Hauszinssteuer sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Veranlagung der Steuer ist das Katasteramt zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

(3) Die bei der Feststellung des Einheitswerts und bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags für die Grundsteuer getroffenen Feststellungen sind für die Veranlagung der Hauszinssteuer bindend, soweit sie nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Hauszinssteuer von Bedeutung sind.

(4) Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt, solange keine Änderungen in der Veranlagung eintreten. Über das Ergebnis der Fortschreibungsveranlagung und der Nachveranlagung ist dem Steuerschuldner ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 15.

Steuererlaß.

Der Finanzminister stellt für bestimmte Arten von Fällen Richtlinien auf, nach denen die Hauszinssteuer ganz oder teilweise zu erlassen ist.

§ 16.

Übergangsvorschrift.

Über Veranlagungen, die zu Beginn des Rechnungsjahrs 1938 in Wirkung treten, ist ein Bescheid nur zu erteilen,

1. wenn der Grundbetrag (§ 4) gegenüber dem Stande vom 31. März 1938 zu ändern ist,
2. wenn die Steuerpflicht mit Wirkung vom 1. April 1938 eintritt,
3. wenn die Steuerpflicht mit Wirkung vom 1. April 1938 wegfällt.

Für die Veranlagung gelten die Grundsätze in den §§ 4 bis 6, für das Verfahren die Vorschriften im § 14.

§ 17.

Schlußvorschriften.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Gebiete und Gebietsteile, die auf Grund

1. des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179),
2. des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91)

auf Preußen übergegangen sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für die Insel Helgoland.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1938 treten außer Kraft:

1. die Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen; aufrechterhalten bleibt die Zweite Durchführungsverordnung vom 30. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 545);
2. die Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 231) in der Fassung der preußischen Verordnung vom 24. März 1932 (Gesetzsamml. S. 149);
3. die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer in den im Abs. 1 Ziffer 2 genannten Gebietsteilen;
4. die zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Vorschriften ergangenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung und den hierzu zu erlassenden Weisungen entgegenstehen.

(4) Die Ausführung der Hauszinssteuerverordnung obliegt dem Finanzminister.

Berlin, den 30. März 1938.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) für die Herstellung eines Richtübungsplatzes und eines Kleinschießplatzes in der Gemarkung Vorwerk
durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 9 S. 25, ausgegeben am 5. März 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinmetall-Borsig Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Errichtung von Betriebsanlagen bei Unterlüß
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 9 S. 22, ausgegeben am 5. März 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für militärische Anlagen in der Gemarkung Schleswig
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 10 S. 76, ausgegeben am 12. März 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kurmärkische Zellwolle und Zellulose Aktiengesellschaft in Berlin zur Errichtung einer Zellwolle- und Zellulose-Fabrik mit Nebenanlagen in den Gemarkungen Wittenberge, Garsedow und Breese
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 61, ausgegeben am 19. März 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Adolf Menschel, Schraubenwerke, in Plettenberg-Bärmcke zur Erweiterung ihrer Betriebsanlagen in der Gemarkung Plettenberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 10 S. 35, ausgegeben am 12. März 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Börninghausen zum Bau eines NS-Kindergartens
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 11 S. 83, ausgegeben am 19. März 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Landwirtschaftliche Verwaltung) für den Dragedurchstich in der Gemarkung Hochzeit
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 11 S. 61, ausgegeben am 19. März 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zum Bau einer Umgehungsstraße in der Gemarkung Beatenwalde
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 11 S. 61, ausgegeben am 19. März 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße Nr. 239 zwischen den Orten Fürstenau und Löwendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 11 S. 83, ausgegeben am 19. März 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den **achtseitigen Bogen** oder den **Bogenteil 20 Rpf.**, bei **größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**